

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1985/7/30 7Ob624/84,
7Ob735/86, 6Ob587/92 (6Ob1645/92),
1Ob122/97s, 3Ob26/98i, 3Ob49/99y,
4Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.1985

Norm

ABGB §1438 Aa

ABGB §1438 Ba

Rechtssatz

Bei der außergerichtlichen Aufrechnungserklärung handelt es sich nach heutiger Auffassung um die Ausübung eines Gestaltungsrechtes.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 624/84

Entscheidungstext OGH 30.07.1985 7 Ob 624/84

- 7 Ob 735/86

Entscheidungstext OGH 12.02.1987 7 Ob 735/86

Auch; Beisatz: Die Bedeutung der Aufrechnungserklärung ist wie die jeder anderen Willenserklärung ausgehend von ihrem Wortlaut nach der dem Erklärungsempfänger erkennbaren Absicht des Erklärenden zu beurteilen. Der Aufrechnungsvollzug erfolgt in Ausübung eines Gestaltungsrechtes durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf die Herbeiführung der Aufrechnungswirkung gerichtet ist. (T1) Veröff: RdW 1987,158 = WBI 1987,191 (Wilhelm)

- 6 Ob 587/92

Entscheidungstext OGH 25.03.1993 6 Ob 587/92

- 1 Ob 122/97s

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 122/97s

Auch; Beisatz: Die einseitige außergerichtliche Aufrechnung ist durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung nur unbedingt und unbefristet auszuübenden Gestaltungsrechts. (T2)

- 3 Ob 26/98i

Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 26/98i

Beis wie T1 nur: Der Aufrechnungsvollzug erfolgt in Ausübung eines Gestaltungsrechtes durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf die Herbeiführung der Aufrechnungswirkung gerichtet ist. (T3)

- 3 Ob 49/99y

Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 49/99y

Auch; Beis wie T1 nur: Die Bedeutung der Aufrechnungserklärung ist wie die jeder anderen Willenserklärung ausgehend von ihrem Wortlaut nach der dem Erklärungsempfänger erkennbaren Absicht des Erklärenden zu beurteilen. (T4)

- 4 Ob 72/11h

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 72/11h

Auch; Beis wie T3

- 10 ObS 142/17f

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 ObS 142/17f

Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0033712

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at